

15. Gemeinsame Schadensverursachung (§ 13 HG)

Haben mehrere Mitarbeitende einen Schaden verursacht, wird zur Lösung der Regressfrage unterschieden zwischen vorsätzlichem und grobfahrlässigem Verschulden.

Ist der Schaden von den verursachenden Personen *vorsätzlich* herbeigeführt worden, haften sie solidarisch. Eine solidarische Haftung bedeutet, dass jede Person für den ganzen verursachten Schaden belangt werden kann. Der Staat kann also gegenüber jeder vorsätzlich handelnden Person die ganze Schadenssumme einfordern.

Muss eine Person für den ganzen Schaden aufkommen, kann sie auf die anderen beteiligten Personen Rückgriff nehmen. Der Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen des OR.

Bei grobfahrlässigem Handeln kann eine schadensverursachende Person nur nach Massgabe ihres Verschuldens belangt werden. Der Staat muss die Einforderung der ganzen Schadenssumme zwingend auf die verschiedenen Personen verteilen.